

Besondere Vertragsbeilage Nr. 508219

Deckungspaket exklusiv für die Leitungswasserversicherung – Eigenheim

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gilt:

Im Rahmen der eigens in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf Erstes Risiko besteht Versicherungsschutz für:

1. Nebenkosten

Nebenkosten (Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten und Entsorgungskosten mit Erdreich) sind nach einem versicherten Schadenereignis versichert.

Der Selbstbehalt für Erdreich im Sinne von Artikel 2 Punkt 2.6. lit. g der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) beträgt 25%.

2. Investitionsvorsorge, Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen / Preissteigerungen / technischen Fortschritts

Zu- und Ausbauten sowie werterhöhende Investitionen innerhalb eines jeden Versicherungsjahres deckt der Versicherer, ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch den Versicherungsnehmer bedarf, bis zu 10% der zuletzt gültigen verbauten Fläche bzw. Versicherungssumme. Die dadurch erforderliche Vertragsanpassung und Verrechnung der daraus resultierenden Mehrprämie ist ab dem Investitionsjahr folgenden Hauptfälligkeit zu melden bzw. zu verrechnen. Erfolgt keine Meldung der Investition, gelten die Vereinbarungen zur Unterversicherung.

Versichert sind Mehrkosten, das sind Kosten aufgrund

- 2.1. behördlicher Auflagen, sowie aufgrund von Auflagen des Versicherers nach einem Schadenereignis, die die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Diese Mehrkosten sind mitversichert, sofern der Verwendungszweck der gleiche bleibt. Mehrkosten für vom Schaden nicht betroffene Sachen werden nicht ersetzt.
- 2.2. von Preissteigerungen, die tatsächlich zwischen dem Eintritt des Schadenereignisses und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden sind. Vor der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist das Einverständnis des Versicherers einzuholen.
- 2.3. technischen Fortschritts - nach einem Schadenereignis kann die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichwertige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass sich dadurch der ursprüngliche Verwendungszweck nicht ändert.

Im Rahmen der beantragten und dokumentierten Versicherungssumme für das Eigenheim gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Deckungserweiterungen:

3. Nebengebäude

Nebengebäude (Privatgaragen, Schuppen, Garten- und Werkzeughütten, Gewächshäuser und Saunen) am Versicherungsgrundstück bzw. auch innerhalb von 300 Metern außerhalb der Grundstücksgrenze des Versicherungsgrundstückes gelten mitversichert, sofern:

- diese Nebengebäude nicht mehr als 40% betrieblich und/oder nicht landwirtschaftlich genutzt werden;
- nicht eine geringere Höchstentschädigungssumme gewählt wurde, als jene, die sich durch die vom Versicherer verwendete Summenermittlung ergibt;
- der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich für diese Nebengebäude die Gefahr zu tragen hat.

4. Außenanlagen

Alle auf dem Versicherungsgrundstück bzw. alle unmittelbar angrenzend an das Versicherungsgrundstück befindliche fix montierte Außenanlagen sind mitversichert.

Außenanlagen sind:

- Flugdächer, Carports, Pergolen, Pavillons (fix montiert und am Boden verankert);
- Schwimmbecken inkl. Abdeckungen (keine Planen und Folien);
- Whirlpools inkl. Abdeckungen (keine Planen und Folien);
- Wallboxen/Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- Sonnenenergieanlagen und Photovoltaikanlagen.

5. Fremdes Gut

Fremdes Gut, für das der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich die Gefahr zu tragen hat, gilt insoweit als mitversichert, als es seiner Art nach unter die versicherten Sachen (Positionen) fällt und dem Versicherungsnehmer zur Benutzung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen. Entschädigung wird jedoch nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann.

6. Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser vom Dach, das

- aus Dachrinnen;
- aus Ablaufrohren für Regen-, Schnee- und Schmelzwasser;
- durch das Dach

ins Innere des Gebäudes eingedrungen ist, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Nicht versichert sind Schäden, welche durch Rückstau (insbesondere auch aus dem Kanalsystem) entstehen, Schäden an der Hausfassade, am Dachgebälk, am Dach selbst, Kosten für Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis usw., Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken sowie durch Öffnungen am Dach bei Neu- beziehungsweise Rohbauten, Umbauten oder bei anderen Arbeiten.

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser (auch das darauf zurückführende Ansteigen des Grundwassers und Schäden durch verursachten Rückstau), welches in ordnungsgemäß verschlossene Räumlichkeiten eindringt bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung bzw. Naturkatastrophendeckung erlangt werden kann.

7. Kosten für die Behebung von Bruchschäden

Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Wasserzu- und Wasserablenungsrohren der unter Artikel 1, Punkt 1.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) genannten Anlagen sind mitversichert.

8. Kosten für die Behebung von Frostschäden

Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den unter Punkt 7 angeführten Wasserzu- und Wasserablenungsrohren sowie an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern und dergleichen sind versichert.

9. Mitversicherung von Korrosionsschäden

Abweichend von Artikel 3 Punkt 3.1. lit. e der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Bruchschäden gemäß Punkt 7 ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

10. Bruchschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Erweiterung von Punkt 7 gelten Bruch- und Korrosionsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren auch außerhalb des Gebäudes innerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zu EUR 15.000,- versichert. Bei den außerhalb von Gebäuden versicherten Wasserrohren erstreckt sich der Versicherungsschutz keinesfalls auf Schäden (auch nicht Frostschäden) an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

Die Kosten für die Wiederherstellung (Neubepflanzung) von Bäumen, Gräsern, Sträuchern und dergleichen sind im Rahmen der versicherten Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis nicht mitversichert.

11. Bruchschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Erweiterung von Punkt 7 gelten Bruch- und Korrosionsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren auch außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zu EUR 10.000,- auf Erstes Risiko versichert, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer hat hierfür die Gefahr zu tragen. Bei den außerhalb des Versicherungsgrundstückes versicherten Wasserrohren erstreckt sich der Versicherungsschutz keinesfalls auf Schäden (auch nicht Frostschäden) an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

Die Kosten für die Wiederherstellung (Neubepflanzung) von Bäumen, Gräsern, Sträuchern und dergleichen sind im Rahmen der versicherten Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis nicht mitversichert.

12. Verstopfungsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren

Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Wasserzu- und Wasserableitungsrohre sind

- innerhalb des versicherten Gebäudes im Rahmen der Versicherungssumme,
- außerhalb des versicherten Gebäudes, innerhalb des Versicherungsgrundstückes im Rahmen des im Punkt 10 genannten Sublimits mitversichert.

13. Dichtungsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren

Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren sind

- innerhalb des versicherten Gebäudes im Rahmen der Versicherungssumme,
- außerhalb des versicherten Gebäudes, innerhalb des Versicherungsgrundstückes bis EUR 1.000,- mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

14. Schäden durch Austritt von Kondenswasser

Schäden an den versicherten Gebäuden durch Austritt von Kondenswasser, das bestimmungswidrig aus Klimaanlage, Wärmepumpen, Solarheizanlagen oder Kondensatleitungen von Brennwertgeräten ausgetreten ist gilt bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko mitversichert, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

15. Gas- und Ölleitungsschäden innerhalb des versicherten Gebäudes

Versichert ist die Behebung von Schäden an Gas- und Ölleitungen einschließlich Nebenarbeiten bei Bruch und Undichtwerden der Rohre innerhalb des versicherten Gebäudes.

Ersetzt werden:

- die Kosten für die Behebung des Bruchs der Gas- und Ölrohre,
- die Reparaturkosten bei undichten Gasrohren auf Basis des "Inliner-Verfahren" oder einer ähnlichen Methode.

Der Rohrsatz und das Abdichten undichter Gas- und Ölrohre ist insgesamt mit 6 Metern Länge begrenzt.

Die Entschädigung beträgt innerhalb eines Versicherungsjahres maximal EUR 1.000,-.

16. Schäden an Dachrinnen und Dachablaufrohren

Versichert gelten Bruch-, Verstopfungs- und Frostschäden durch gefrorenes Wasser oder vereiste Schneemassen einschließlich Nebenarbeiten an innen- und außenliegenden Dachrinnen (inkl. Fallrohre, sowie Ablaufrohre von Flachdächern) bis EUR 1.000,-.

17. Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen

Abweichend von Artikel 3, Punkt 3.1. lit. g der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne von Punkt 7 bis 9 notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

18. Schäden an der Gebäudesubstanz durch Wasseraustritt aus Fugen

Schäden an der Gebäudesubstanz durch Wasseraustritt aus Wartungsfugen (Silikonfugen) im Sanitär- bzw. Nasszellenbereich gelten innerhalb des versicherten Gebäudes versichert.

19. Flüssigkeiten aus Wärmepumpen oder Sonnenenergieanlagen

Flüssigkeiten aus Wärmepumpen oder Sonnenenergieanlagen (inkl. Kollektoren) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

20. Schäden an der Grundstücksinfrastruktur

Versichert sind Schäden an der Grundstücksinfrastruktur (Terrassen, Außenstiegen, Platzbefestigungen, Asphaltierungen, Stützmauern, Hauseinfahrten, Wegen, baulichen Einfriedungen/Umfriedungen sowie Pflanzungen und Bäumen) des Versicherungsgrundstückes als Folge eines versicherten Schadenereignisses an versicherten Gebäuden bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko.

Schäden an dieser Grundstücksinfrastruktur (exklusive Pflanzungen, Bäume) - ohne ein vorangegangenes Schadenereignis an den versicherten Gebäuden - werden bis EUR 15.000,- auf Erstes Risiko ersetzt.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Position oder Versicherung erlangt werden kann.

21. Schäden durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination)

Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind, sind mitversichert. Diese Haftungserweiterung gilt nur, wenn radioaktive Isotope ausschließlich in Form von einzelnen Strahlenquellen (Strahlern) zur Brandmeldung, Kontrolle, Messung, Prüfung oder Steuerung verwendet beziehungsweise angewendet werden.

22. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet im Falle nachweislich grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) beziehungsweise der entsprechenden Einschränkungen / Ausschlüsse in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Davon unberührt bleiben etwaige sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten beziehungsweise Sicherheitsvorschriften.

Im Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles ist die festgestellte Entschädigungsleistung mit höchstens EUR 30.000,- je Schadenfall und Versicherungssparte begrenzt.

23. Wasserverlust

Abweichend von Artikel 3, Punkt 3.1. lit. b der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden auch die Kosten für Wasserverlust (inklusive daraus resultierender eventuell höherer Abwassergebühren) bis EUR 3.000,- auf Erstes Risiko pro Schadenfall ersetzt.

24. Auftaukosten innerhalb des versicherten Gebäudes

Auftaukosten an den unter Punkt 7 angeführten Rohren sind innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

25. Suchkosten

Suchkosten, die zur Auffindung der Schadenstelle an den versicherten Rohren anlässlich eines versicherten Schadenereignisses erforderlich sind, sind mitversichert.

26. Kostenersatz für eine Ersatzwohnung

Das sind die nachweislich aufgewendeten Mietkosten für eine angemessene Ersatzräumlichkeit (Mietkosten ab dem nächsten Werktag für eine Ersatzwohnung einer Hotel- oder Pensionsunterkunft), wenn nach einem Schadensfall die versicherte Wohnung unbenutzbar geworden ist. Die Entschädigung (maximal EUR 60,- pro Tag) wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalls gewährt. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, für die unverzügliche Instandsetzung der Wohnung Sorge zu tragen.

Den Mietkosten für eine Hotel- oder Pensionsunterkunft werden die Kosten der Unterbringung in einer Privatunterkunft (z.B. bei den Eltern) gleichgestellt. Die Entschädigung beträgt max. 50% der Entschädigung (EUR 30,- pro Tag) für eine Hotel- oder Pensionsunterkunft.

Diese Deckung gilt subsidiär zu einer bestehenden Haushaltsversicherung.

27. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Bei Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) als Folge eines Schadenereignisses am Versicherungsort sind auch Nebenkosten (Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontage-, Isolierungs-, Dekontaminierungs-, Abdeck- und Reinigungskosten und Entsorgungskosten mit Erdreich am Versicherungsort), sofern die Maßnahmen behördlich angeordnet werden, versichert. Der Selbstbehalt für Erdreich im Sinne von Artikel 2 Punkt 2.6. lit. g der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) beträgt 25%.

28. Planungs- und Architektenkosten

Planungs- und Architektenkosten sind nach einem ersatzpflichtigen Schaden bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude / Einrichtungen der gleiche bleibt.

29. Wiederaufbau innerhalb Österreichs

Es gilt als vereinbart, dass die Wiederherstellung (Neuerrichtung) des Eigenheimes an einem beliebigen Ort innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn kein behördliches Wiederaufbauverbot an gleicher Stelle gegeben ist. Wird nach einem Schadenereignis an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs aufgebaut, erfolgt die Ersatzleistung im gleichen Umfang, wie sie bei Wiederaufbau beziehungsweise Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

30. Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht um den Betrag der Entschädigung.

31. Neuwertentschädigung

Bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff gilt als Ersatzwert der Neuwert.

32. Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wenn der Versicherungsnehmer (gilt nur für Arbeiter und Angestellte) mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und gekündigt wird, übernimmt die Helvetia einmal während der Vertragslaufzeit für die Dauer von 6 Monaten die Prämienzahlung. Dies gilt nur bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens durchgehend 6 Monaten und bei Vorlage des Kündigungsschreibens und der AMS-Bestätigung. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gilt die Rückzahlung der Gutschrift hiermit vereinbart.

33. Unterversicherungsverzicht

In teilweiser Abänderung von Artikel 8, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung sofern die korrekte m²-Angabe der verbauten Fläche angegeben wurde, die Wertanpassung vereinbart wurde und die Berechnung der Gebäudeversicherungssumme gemäß der Helvetia Summenermittlung

- in der Ausstattungskategorie gut oder luxus erfolgt oder
- in der Ausstattungskategorie norm erfolgt und der tatsächliche Neubauwert diese Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt.

Artikel 8, Punkt 1 der ABS wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.